



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 22. DEZEMBER 2025

STAATSANZEIGER

NR. 48 / SEITE 1185

Hinweis

Dieser Staatsanzeiger ist die letzte Ausgabe im Jahr 2025.
Die erste Ausgabe für das Jahr 2026 erscheint am Montag, dem 12. Januar 2026.

Die Redaktion

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Staatskanzlei		Satzung		1. Einsichtnahme in den Entwurf	
Verleihung des Verdienstordens		zur 14. Änderung der Satzung		der Haushaltssatzung	
der Bundesrepublik Deutschland	1186	der Kommunalen Versorgungskasse		für das Jahr 2026	
		Darmstadt		mit dem Haushaltsplan	
Verleihung der Verdienstmedaille		vom 28. November 2025	1189	und seinen Anlagen	
des Landes Rheinland-Pfalz	1186			2. Möglichkeit zur Einreichung	
		Auflösung des Vereins		von Vorschlägen	1192
Aufsichts- und		Kameradschaft Ordorf e. V.	1191		
Dienstleistungsdirektion				Bekanntmachung	
Verlust von Kleinen Landessiegeln		Auflösung des Vereins		einer Verbandsversammlung	
(Grundschule Neunkhausen)	1186	Waldorf im Wald e. V.	1191	des Zweckverbandes	
				Tierische Nebenprodukte Südwest	
Struktur- und		Auflösung des Männergesangsvereins		(ab 1. Januar 2026 Zweckverband	
Genehmigungsdirektion Nord		Homberg 1909 e. V.	1191	Tierische Nebenprodukte	
Durchführung des Arbeitszeitgesetzes				Rheinland-Pfalz/Saarland)	
Verlängerung der Ausnahmegewilligung		Rhein-Nahe		(Donnerstag, den 8. Januar 2026).	1192
zur Beschäftigung von		Nahverkehrsverbund GmbH			
Arbeitnehmerinnen und		Der RNN informiert:		Öffentliche Bekanntmachung	
Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2		Tariferhöhung zum 1. Januar 2026	1191	gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG	
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)				i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO	
aus Anlass der Schäden, die durch		Öffentliche Bekanntmachung		1. Einsichtnahme in den Entwurf	
das Hochwasser Mitte Juli 2021		der Planungsgemeinschaft Westpfalz		der Haushaltssatzung	
verursacht worden sind	1186	(Jahresabschluss für das		für das Jahr 2026	
		Haushaltsjahr 2024)	1191	mit dem Haushaltsplan und	
				seinen Anlagen	
Immissionsschutzrechtliches		Öffentliche Bekanntmachung		2. Möglichkeit zur Einreichung	
Genehmigungsverfahren		der Planungsgemeinschaft Westpfalz		von Vorschlägen	1192
für das Vorhaben der Firma		(Entlastung für das			
Boreas Energie GmbH		Haushaltsjahr 2024)	1191	Auflösung des Vereins	
zur Errichtung und zum Betrieb				Vulkan Budo e. V.	1192
von Windenergieanlagen (WEA)		Auflösung des Vereins			
in der Gemarkung Idenheim		Freie Wähler Gruppe „Einrich“ e. V.	1191	Bekanntmachung	
und Idesheim				einer Änderung der Satzung	
Az.: 21a/07/5.1/2023/0117		Auflösung des Vereins		der Bayerischen	
Öffentliche Bekanntmachung		„Blast the Borders, Förderverein MGH,		Ingenieurversorgung-Bau	
gemäß §§ 4, 19 Bundes-		kath. Bildungswerk Johanneshaus e. V.		mit Psychotherapeutenversorgung	1192
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		Hermeskeil“	1191		
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG				Auflösung des Vereins	
sowie § 21a der Neunten Verordnung		Auflösung des Vereins		„Evangelischer Diakonieverein	
zur Durchführung des BImSchG		Wanderfreunde Longuich 1976 e. V.	1192	Neuburg am Rhein“	1193
(9. BImSchV) der Struktur- und					
Genehmigungsdirektion Nord,		Auflösung des Evangelischen		Auflösung des Vereins	
Obere Immissionsschutzbehörde	1187	Krankenpflegevereins		Kinderhilfe Philippinen e. V.	1193
		Ludwigshafen Oggersheim.	1192		
Sonstige Veröffentlichungen				Satzungsänderungen	
Auflösung des Vereins		Bekanntmachung		des Versorgungswerks	
Waldkinder Albersweiler e. V.	1188	einer Verbandsversammlung		der rheinland-pfälzischen	
		des Altlastenzweckverbandes		Rechtsanwaltskammern	1193
Zwölfte Satzung		Tierische Nebenprodukte			
zur Änderung der Satzung		(Donnerstag, den 8. Januar 2026).	1192	Stellenausschreibungen	1194
der Pfälzischen Pensionsanstalt	1188	Öffentliche Bekanntmachung		Bekanntmachungen der Gerichte	1197
		gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG			
		i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO			

Staatskanzlei

4412.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Dezember 2025

Der Herr Bundespräsident hat folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Behrouz Asadi
Mainz

Zemfira Dlovani
Koblenz

Achim Hütten
Andernach

Martina Ihrlich
Mülheim-Kärlich

Mehdi Jafari Gorzini
Mainz

Bernd Neitzert
Mendig

Alexandra Ruppert
Andernach

Dr. Heinz Schlapkohl
Weisenheim am Sand

Heidrun Walburg
Vallendar

Dr. Astrid Weber
Koblenz

Corinna Wirth
Odernheim am Glan

Mainz, den 3. Dezember 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R o s e

4413.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Dezember 2025

Herr Ministerpräsident Alexander Schweitzer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Sabine Bauer
Koblenz

Dr. Achim Baumgarten
Simmern/Hunsrück

Maren Bott
Guldental

Ludwig Caspers
Vallendar

Karl Eckardt
Ulmen

Dr. Hans-Jürgen Mohr
Boppard

Georg Moesta
Plaidt

Ursula Näther
Nastätten

Wolfgang Spitz
Boppard

Mainz, den 3. Dezember 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R o s e

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4414.

Verlust von Kleinen Landessiegeln (Grundschule Neunkhausen)

Für folgendes Kleine Landessiegel ist gem. Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten vom 9. Dezember 2011 über die Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit verringertem Durchmesser, Ziffer 5, der Verlust angezeigt worden:

Grundschule Neunkhausen 3,5 cm Ø

Dieses Landessiegel ist ungültig.

Trier, den 11. Dezember 2025

- 15 412/13 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Harald E i ß

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4415.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gelten für den Zeitraum von

**Sonntag, 4. Januar 2026,
bis Sonntag, 19. Dezember 2027,**

unter jeweiliger Ausnahme des Karfreitages, Ostersonntages, Ostermontages, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, des Pfingstsonntages und Pfingstmontages, Fronleichnam, Allerheiligen sowie des 1. und 2. Weihnachtstages im Jahre 2026 und Neujahr am 1. Januar 2027 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden erfolgen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit dem Wiederaufbau der Schieneninfrastruktur (Eifelstrecke) zwischen Trier - Ehrang und Jünkerath (Landesgrenze zu NRW), der damit in Zusammenhang stehenden Erneuerung bzw. Sanierung von Brücken, Stützbauwerken, Bahnübergängen, Bahnhöfen, Haltepunkten einschließlich der Abwicklung der Logistik sowie der Ausrüstung der Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik (Elektronische Stell-

werke) und der Elektrifizierung beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezzeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchst-arbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind,
- diese Allgemeinverfügung nicht von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000, 578) in der derzeit geltenden Fassung freistellt, wonach von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten sind, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

2. Die unter I.1. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Gegebenenfalls erforderliche Immissionsschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen müssen zusätzlich bei den zuständigen kommunalen Behörden eingeholt werden.
3. **Hinweis:** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Flutkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 sind in den betroffenen Regionen große Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden, darunter auch die Schieneninfrastruktur. Eine der betroffenen Strecken ist die Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren - Ehrang von Köln nach Trier, auch Eifelstrecke genannt. Es waren Dämme unterspült worden, Böschungen weggeschwemmt, Brücken zerstört und Gleise ausgefahren worden.

Aufgrund der Notlage der Menschen in den von den Unwetterschäden betroffenen Gebieten hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, wiederholt Ausnahmen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Beseitigung der Unwetterschäden für den Wiederaufbau der Eifelstrecke zugelassen, zuletzt bis zum 21. Dezember 2025.

Einzelne Teilschnitte konnten hiernach Schritt für Schritt wieder freigegeben werden. Der Abschnitt Auw an der Kyll nach

Trier Ehrang war bereits Anfang 2022 wieder befahrbar. Zum 16. Juni 2025 wurde bekanntgegeben, dass die Strecke zwischen Kall und Gerolstein wieder grundsätzlich befahrbar wäre, allerdings stehen immer noch erhebliche Arbeiten aus. Beim Wiederaufbau wurden nicht nur die Schäden repariert, sondern es werden auch Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Dazu gehört eine neue Leit- und Sicherungstechnik, etwa elektronische Stellwerke, Brückenneubauten mit widerstandsfähigen Fundament und es wurden Vorbereitungsleistungen zur Elektrifizierung der Strecke durchgeführt.

Nach Auskunft der DB Netz AG befindet sich der Wiederaufbau der Eifelstrecke zurzeit in vollem Gange und wird noch bis Ende 2028 andauern.

Auf der Eifelstrecke finden in den Jahren 2026 - 2028 umfangreiche Arbeiten zur Umsetzung der Elektrifizierung statt. Diese Arbeiten erfordern zum einen die Errichtung der Fundamente für die Fahrleitungsmaste und die Errichtung der Maste. Zudem sind umfangreiche Kabelverlegearbeiten entlang der Strecke erforderlich, um die Energieeinspeisungen parallel zur Strecke in den Kabelführungssystemen zu verlegen bzw. neue Kabeltröge zu errichten.

Parallel zu den Arbeiten zur Elektrifizierung der Strecke müssen auch die vorhandenen Brücken und Tunnel für die Aufnahme der Oberleitung hergerichtet werden. Dazu müssen die Tunnelprofile aufgeweitet und die Materialien aus den Tunneln abtransportiert werden. Durch die Aufweitung der Tunnelröhren müssen die vorhandenen Brücken ebenfalls in ihrer Lage angepasst werden und neu errichtet werden. Dazu sind entsprechende Gründungsarbeiten und der Einbau von Hilfsbrücken erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen, zeitlich eingegrenzten Rahmenbedingungen sowie Kapazitäten der Firmen müssen die Maßnahmen durchgängig und teilweise an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist im öffentlichen Interesse, weil es ansonsten zu weiteren Verzögerungen bei der Wiederherstellung eines notwendigen Zugbetriebes für die Bevölkerung kommen würde.

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würden sich die Beeinträchtigungen in der Personenbeförderung, insb. für Berufstätige sowie Schülerinnen und Schüler, in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, den 11. Dezember 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang Treis
Präsident

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

4416.

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
für das Vorhaben der Firma Boreas Energie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb
von Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Idenheim und Idesheim
Az.: 21a/07/5.1/2023/0117**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung
zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Immissionsschutzbehörde**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat zugunsten der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, mit Bescheid vom 30. September 2025 unter dem oben genannten Aktenzeichen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Zugunsten der Fa. Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex 27.10.2023 gemäß § 4 Abs. 1 und §§ 10, 19 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA IN10 N175/6.X MW GID Nr. ¹ 7089	323992/ 55299609	Idenheim	54 (vor Flurber. Fl. 11)	10 (vor Flurber. 16/1)
WEA IN14 N175/6.X MW GID Nr. 7090	326264/ 5529334	Idenheim	54 (vor Flurber. Fl. 11)	100 (vor Flurber. 13 und 26)
WEA IS05 N175/6.X MW GID Nr. 7091	324055/ 5528688	Idesheim	50 (vor Flurber. Fl. 14)	3 (vor Flurber. Flst. 13)

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

- Der Antrag hinsichtlich der WEA IN09 N163/6.X (GID 7088) in Idenheim, Flur 54 (vor Flurber. Fl. 11), Flurstück 2 (vor Flurber. Flst. 6 und 7/1) Koordinaten 323867/5529223 wird abgelehnt.
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Es wurden im Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen (wie Auflagen und Bedingungen) formuliert, welche diesem zu entnehmen sind.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt **in der Zeit vom 23. Dezember 2025 bis zum 6. Januar 2026.**

Der Genehmigungsbescheid kann in der oben genannten Zeit unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/r9c29Ez7sp9QZ4N>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

- durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 15. Dezember 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

Sonstige Veröffentlichungen

4417.

Auflösung des Vereins Waldkinder Albersweiler e. V.

Der Verein Waldkinder Albersweiler e. V., Hauptstraße 53, 76857 Albersweiler, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatorinnen: Zaharoula Tsilidou, Schlachthofstraße 9d, 76829 Landau, Roswitha Letzel, Hauptstraße 53, 76857 Albersweiler, zu melden.

Albersweiler, den 11. Dezember 2025

Die Liquidatorinnen

4418.

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Pfälzischen Pensionsanstalt

Artikel 1

Die Satzung der Pfälzischen Pensionsanstalt vom 2. Dezember 1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1/1997, Seite 5 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 4. Januar 2022 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 02/2022, Seite 34), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Zur Sicherung der künftigen Versorgungsaufwendungen werden besondere Rücklagen gebildet; das beinhaltet auch die Anlage sowie die treuhänderische Verwaltung von Geldern zur Sicherung von künftigen Versorgungsaufwendungen (§ 24 Sonderrücklage), von Abfindungsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (§ 31 Abs. 3), zum Ausgleich von Schwankungen des Umlagesatzes (§ 37, 37a) und von freiwilligen Versorgungsrücklagen (§ 38).

- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Wirtschaftsplan (§ 10 Abs. 2) und die Umlagesätze (§ 20 Abs. 2 und 3)“
- In Nummer 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§§ 9 Abs. 2, 36, 37, 37a, 38)“

- Dem § 9 werden folgende Abätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Zur Verwaltung der der Pfälzischen Pensionsanstalt in ihrer Eigenschaft als Dienstherrin für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 8 und für Beamtinnen und Beamte auf Zeit bisher zugeflossenen und zukünftig zufließenden Abfindungsbeträge gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird eine zweckgebundene Rücklage („Rücklage VLT-StV ppa“) gebildet. ²Diese Mittel stehen zur Finanzierung der zukünftig zu leistenden Versorgungsaufwendungen der betreffenden Beamtinnen und Beamten zur Verfügung.

(6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 5 weitere Rücklagen gem. § 22 Abs. 2 EigAnVO i. V. m. § 266 Abs. 3 Buchstabe A. HGB bilden und auflösen.“

- § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt erhebt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Versorgungskasse und den ihr dadurch entstehenden Aufwendungen von

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

ihren Mitgliedern eine Gesamtumlage.
²Die Gesamtumlage setzt sich zusammen aus einem solidarisch finanzierten und einem individuell finanzierten Versorgungsanteil.

(2) ¹Zur Finanzierung des solidarischen Anteils der Gesamtumlage wird ein Umlagesatz auf die Bemessungsgrundlage gemäß § 21 Abs. 1 und 2 angewandt. ²Der solidarische Umlagesatz setzt sich zusammen aus:

1. einem Anteil zur Deckung des solidarischen Versorgungsaufwandes im Sinne des Satzes 3
2. einem Anteil zur Deckung der durch die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Aufwendungen
3. einem Anteil für den Aufbau des Kapitalstocks im Sinne des § 37a.

³Solidarischer Versorgungsaufwand im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 ist die Summe der Versorgungsleistungen, die entstehen durch:

1. Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsurheber das 67. Lebensjahr vollenden wird oder vollendet hätte,
2. Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder nach Ablauf des Monats, in dem ein Versorgungsempfänger das 85. Lebensjahr vollendet hat,
3. Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder nach Ablauf des Monats, in dem eine Versorgungsempfängerin das 90. Lebensjahr vollendet hat,
4. Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtensversorgungsgesetz (LBeamtVG),
5. Übernahmeverpflichtungen gemäß § 31 Abs. 2 in den Altersgrenzen der Nr. 2 und 3,
6. Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder beruflichen Versorgungseinrichtungen,
7. unversorgtes Ausscheiden von Versorgungsberechtigten im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), denen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaften auf Versorgung zustehen, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr erreicht wird und nach Ablauf des Monats, in den jeweils die Vollendung der in Nummern 2 und 3 geregelten Altersgrenzen fällt.

(3) ¹Zur Finanzierung des individuellen Anteils der Gesamtumlage wird ein Umlagesatz in Höhe von 100 vom Hundert auf die nicht unter Absatz 2 Satz 3 fallenden Versorgungsleistungen des jeweiligen Mitglieds angewandt. ²Der individuelle Umlagesatz nach Satz 1 erhöht sich um einen jährlich vom Verwaltungsrat festzusetzenden Anteil zur Deckung der durch die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Aufwendungen.

(4) ¹Sonderzahlungen, die keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 1 LBeamtVG darstellen (z. B. Energiepreispauschale, Inflationsprämie und ähnliche Leistungen), werden dem individuellen Anteil der Umlage nach Absatz 3 zugeordnet; sie werden gesondert ausgewiesen. ²Die Zahlungen fließen in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 21 Abs. 3 ein.

(5) Beträgt der Quotient zwischen dem Aktivbestand eines Mitglieds, das nicht kommunale Gebietskörperschaft ist, und seinen zugeordneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern weniger als 0,35 vom Hundert (überproportionale Belastung der Solidargemeinschaft), so kann die Pfälzische Pensionsanstalt von diesem Mitglied einen zusätzlichen individuellen Umlageanteil verlangen.“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Ermittlung des solidarisch finanzierten Anteils der Gesamtumlage und der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen sowie zum Aufbau des Kapitalstocks setzt sich zusammen aus:

1. Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 2 der aktiv Beschäftigten (Beamtinnen, Beamte und Personen mit beamtenähnlichen Ansprüchen),
2. Versorgungsbezügen der Versorgungsempfänger bzw. Versorgungsempfängerinnen und der Hinterbliebenen,
3. Altersgeldern,
4. Hinterbliebenenaltersgeldern.

(2) ¹Im Einzelnen sind folgende Bezüge umlagepflichtig:

1. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des entsprechenden Familienzuschlages der Stufe 1,
2. die tatsächlich als ruhegehaltfähig bezeichneten Bezüge der sonstigen Bediensteten,
3. die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der gewährte Familienzuschlag.

²Für die Festsetzung des solidarisch finanzierten Anteils der Gesamtumlage eines Geschäftsjahres ist die Bemessungsgrundlage nach dem Stand 1. Juli des jeweiligen Jahres maßgebend. ³Änderungen, Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung des jeweiligen Jahres unberücksichtigt.

(3) Die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 20 Abs. 3 für die Ermittlung des individuell finanzierten Anteils der Gesamtumlage und der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen setzt sich zusammen aus der Summe der Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder eines Geschäftsjahres des jeweiligen Mitglieds.

(4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nach Absätzen 1 und 3 werden Kürzungen aufgrund eines Eheversorgungsausgleichs nicht berücksichtigt.“

6. § 26 wird gestrichen.

7. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie soll nicht mehr als den dreifachen durchschnittlichen Monatsbetrag des solidarischen Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 zuzüglich der Summe der zur Deckung der durch die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Aufwendungen des vorausgegangenen Geschäftsjahres betragen.“

8. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a Kapitalstockrücklage

(1) Die kapitalisierten, solidarisch finanzierten KVR-Fondsanteile der Umlagen-

gemeinschaft der Versorgungskasse aus der aufgelösten, ehemaligen Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (§ 38a der Satzung in der Fassung der Zehnten Änderungsatzung vom 8. Juni 2015 gültig bis 16. Januar 2022; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 23 vom 29. Juni 2015, S. 636) bilden die Kapitalstockrücklage.

(2) ¹Der Kapitalstock kann durch jährliche Zuführungen aus dem solidarischen Umlageaufkommen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 verstärkt werden. ²Die Zuführung ergibt sich aus der Anwendung des nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vom Verwaltungsrat für die angemessene Rücklagenzuführung jährlich festzulegenden Anteils des solidarischen Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage nach § 21 Abs. 1.

(3) ¹Die aus der Anlage der Rücklagemittel nach Absatz 1 und 2 generierten Erträge dienen in Ergänzung der Ausgleichrücklage nach § 37 Abs. 1 Satz 1 der Stabilisierung des solidarischen Umlagesystems. ²Diese jährlich im Wirtschaftsplaus auszuweisenden Erträge im Sinne des Satzes 1 gehen einer Entnahme aus der Ausgleichrücklage nach § 37 vor.

(4) Die Entnahme von Mitteln aus dem Kapitalstock ist nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zulässig.“

9. § 38 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 10. Dezember 2025

Pfälzische Pensionsanstalt

4419.

Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt vom 28. November 2025

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt in der Fassung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert am 19. März 2024 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 6. Mai 2024, Nr. 19, S. 473, Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2024, Nr. 15, S. 357) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse in ihrem räumlichen Geltungsbereich für freiwillige Mitglieder im Rahmen der Teilmemberschaft nach § 12 Abs. 1 Satz 3 auf Grund von Einzelvereinbarungen die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten übernehmen.

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort Versorgungskasse „auf Grund von Einzelvereinbarungen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort Versorgungskasse „gegen Erhebung von Verwaltungskosten“ eingefügt.

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- ¹Die Versorgungskasse nimmt die Festsetzung der in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 Satz 1 genannten Leistungen (Festsetzungsbefugnis) sowie weitere Befugnisse für das Mitglied wahr, wenn und soweit ihr das Mitglied durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift die jeweilige Zuständigkeit durch schriftliche Vereinbarung überträgt. ²Wird der Versorgungskasse die Zuständigkeit nicht übertragen, kann sie Verwaltungskosten zum Ausgleich des dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes erheben; die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- ¹Die Sitzung kann anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft die oder der Vorsitzende. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist oder die oder der Vorsitzende dies im begründeten Einzelfall zulässt. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt. ⁶Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
3. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort Innern die Worte „und für Sport“ gestrichen und ein Komma sowie danach „für Sicherheit und Heimatschutz“ eingefügt.
4. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- ³Der Leistungsumfang der Teilmitgliedschaft ergibt sich aus einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anmeldungspflichtige“ durch das Wort „anmeldungsrechtlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- ³Bei freiwilligen Mitgliedern, die im Rahmen einer Teilmitgliedschaft ausschließlich Leistungen der Versorgungskasse gemäß § 2 auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung unter Erhebung von Verwaltungskosten in Anspruch nehmen, richtet sich die Kündigungsfrist nach den Regelungen der jeweiligen Vereinbarung.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nach § 2 Abs. 7 übertragen, berechnet sie die Leistungen, setzt sie durch Bescheid gegenüber den Berechtigten fest und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus, sofern in dieser Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist. ²Ansprüche auf Versorgungsleistungen, Beihilfen oder Besoldung gegen die Versorgungskasse stehen den Bediensteten und Versorgungsberechtigten unmittelbar nicht zu.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- ⁴Dies gilt in den Fällen des § 2 Abs. 3 und 6 entsprechend.
7. In § 20 Abs. 5 Buchst. c) werden nach dem Wort Sachschäden ein Komma und danach „soweit in der Satzung nicht gesondert geregelt,“ eingefügt.
8. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „für ihre Mitglieder“ gestrichen.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „Absatz 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt und nach dem Wort Leistungen wird „nach § 20 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort Leistungen „nach § 20 Abs. 1“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- ¹Die Versorgungskasse zahlt die Leistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Bei einer elektronischen Übermittlung von Erstattungsforderungen nach § 20 Abs. 3 ist die Versorgungskasse berechtigt, die Übermittlung der Daten unter eigenem Namen gegenüber dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger vorzunehmen.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort Heilverfahren „einschließlich der erstattungsfähigen Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Hilfsmitteln“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
11. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 26 Abs. 3“ durch „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e wird der Buchstabe „m“ durch den Buchstaben „l“ ersetzt.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
- Auf freiwillige Mitglieder, die als Teilmitglieder nur Leistungen der Versorgungskasse (§ 2) durch schriftliche Vereinbarung gegen Erhebung von Verwaltungskosten in Anspruch nehmen, findet § 26 keine Anwendung.
- c) Als neuer Absatz 8 wird angefügt:
- ¹Die Festsetzung des individuellen Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 für Abfindungen nach § 30 Abs. 4 erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem die Abfindung nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zu leisten ist. ²Eine spätere Festsetzung ist zulässig.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 3 zu Satz 4 und die Satznummer 3 zu Satznummer 4.
- c) In Absatz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
- ³Grundlage hierfür ist der Differenzbetrag zwischen zustehender und zu zahlender Abfindung.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- ¹Besteht die letzte Zahlungsverpflichtung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des Versorgungsfalls zwischen Mitgliedern der Versorgungskasse, wird der Abfindungsbetrag in jährlichen Teilbeträgen zur Minderung des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 verwendet (Anrechnung). ²Beim abgebenden Dienstherrn erhöht sich für den gleichen Zeitraum der individuell finanzierte Versorgungsanteil nach § 26 Abs. 4 in Höhe des jährlichen Teilbetrags nach Satz 1. ³Bei mehr als einem Dienstherrnwechsel erfolgt die Erhöhung nach Satz 2 jeweils anteilig auf Grundlage der nach Anrechnung einer zustehenden Abfindung verbleibenden ursprünglichen Zahlungsverpflichtung. ⁴Die Anrechnung des Abfindungsbetrags erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f und g genannten Altersgrenzen. ⁵Für eine vereinnahmte Abfindung nach Absatz 3 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der vereinnahmten Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.
- e) In Absatz 7 wird nach Absatz 3 ein Komma eingefügt, das folgende Wort „und“ gestrichen und nach der Zahl 4 „und 5“ eingefügt.
15. § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- ¹Erhöht oder vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach § 27 rückwirkend für ein Umlagejahr, erhält das Mitglied einen Berichtigungsbescheid für das jeweils betroffene Umlagejahr. ²Satz 1 gilt für Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds an die Versorgungskasse nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 4 entsprechend. ³Der regelmäßige Rückrechnungszeitraum bestimmt sich nach den §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ⁴Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort Umlagehebesatz „nach § 26 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- ¹Übersteigt die nach § 26 Abs. 3 erhobene Umlage die tatsächlichen Aufwendungen für Abfindungen nach § 30 Abs. 4, wird der übersteigende Betrag der Ausgleichrücklage nach Absatz 1 zugeführt. ²Die Ausgleichsrücklage kann zur Minderung oder Vermeidung einer rückwirkenden Erhöhung des Umlagehebesatzes nach § 26 Abs. 3 im laufenden Kalenderjahr (§ 28 Abs. 7) verwendet werden.
17. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „§ 27 Abs. 3“ durch „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort die „nicht Mitglieder“ gestrichen und „Teilmitglieder“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden die Satznummern „1“ und „2“ vor den jeweiligen Sätzen eingefügt.

18. § 33c wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 2 wird die Satznummer „2“ eingefügt.
- b) Die Satznummer zu Satz 3 wird in „3“ geändert.
- c) Es wird vor Satz 4 die Satznummer „4“ eingefügt und im Satz 4 nach dem Wort Anlageverordnung „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort Versorgungsansprüche „und wurde die Festsetzungsbefugnis nach § 2 Abs. 7 nicht übertragen“ eingefügt. Im Satz 2 werden die Worte „und die Klageerwiderung“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

¹Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin, einem Beamten, sonstigen Bediensteten oder Versorgungsberechtigten Streit wegen Versorgungsansprüchen oder Versorgungsansprüchen und wurde die Festsetzungsbefugnis nach § 2 Abs. 7 übertragen, wird die Versorgungskasse Widerspruchsgegnerin und erteilt den Widerspruchsbescheid in eigener Zuständigkeit soweit das Mitglied die Befugnis zur Durchführung der Widerspruchverfahren durch schriftliche Vereinbarung auf die Versorgungskasse übertragen hat. ²Wurde die Befugnis zur Durchführung der Widerspruchverfahren nicht auf die Versorgungskasse übertragen, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

¹Im Falle der Klage zu Absatz 1 bereitet die Versorgungskasse die Klageerwiderung für das Mitglied vor. ²Das Mitglied hat die Beteiligung der Versorgungskasse nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen. ³Im Falle der Klage zu Absatz 2 beantragt die Versorgungskasse auf Wunsch des Mitglieds die Beteiligung des Mitglieds nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 28. November 2025

Der Vorsitzende
des VK-Verwaltungsausschusses
gez. S c h e l l h a a s

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. T a u b e

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuss der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt am 28. November 2025 beschlossene vierzehnte Änderungssatzung.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2025

- IV 4 - 41g03.02-00002 -

Im Auftrag
gez. M a n n - S i x e l

4420.

Auflösung des Vereins Kameradschaft Ordorf e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Lieselotte Weber, Ordorfer Straße 5, 54647 Dudeldorf; Ludwig Schönhofen, Lerchenfeld 21, 54662 Speicher; René Ostermann, Am Mühlenberg 11, 54647 Dudeldorf; Gabriele Cillien, Bademer Straße 31A, 54647 Dudeldorf.

Dudeldorf, den 10. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4421.

Auflösung des Vereins Waldorf im Wald e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatorin ist: Andrea Günther, Zisser Berg 23, 56653 Gleys.

Gleys, den 9. Dezember 2025

Die Liquidatorin

4422.

Auflösung des Männergesangsvereins Homburg 1909 e. V.

Der Männergesangsverein Homburg 1909 e. V. wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren: Wolfgang Gräßer, Hauptstraße 36, 67744 Homburg, Roland Fritz, Im Oberdorf 17, 67744 Homburg, anzumelden.

Homburg, den 11. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4423.

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH Der RNN informiert: Tarifierhöhung zum 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2026 werden die Fahrkartenpreise im Tarif des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) und die Preise im RMV/RNN-Übergangstarif angepasst. Die RNN- bzw. die RMV-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen wurden hierfür entsprechend angepasst. Die einzelnen Details sind auf den RNN-Internetseiten (www.rnn.info) und auf den RMV-Internetseiten (www.rmv.de) verfügbar. Zusätzlich werden RNN-Tarifinformationen bei den Verkehrsunternehmen und in der RNN-Geschäftsstelle (Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim) erhältlich sein. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer, hat den ab 1. Januar 2026 geltenden RNN-Tarif sowie den RMV/RNN-Übergangstarif genehmigt.

Ingelheim, den 15. Dezember 2025

Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund GmbH

4424.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Kusel den Jahresabschluss 2024 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von

95.755,31 EUR und einem Jahresüberschuss von 14.722,21 EUR festgestellt.

Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2024 und der entsprechende Prüfbericht sind, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, für die Dauer von sieben Werktagen in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 3.38, 2. OG, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt sowie online unter www.pg-westpfalz.de einsehbar.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Der Vorsitzende
Landrat Ralf L e b m e i s t e r

4425.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Entlastung für das Haushaltsjahr 2024)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 dem Regionalvorstand und dem Leitenden Planer der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2024 und der entsprechende Prüfbericht sind, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, für die Dauer von sieben Werktagen in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 3.38, 2. OG, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt sowie online unter www.pg-westpfalz.de einsehbar.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Der Vorsitzende
Landrat Ralf L e b m e i s t e r

4426.

Auflösung des Vereins Freie Wähler Gruppe „Einrich“ e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Hayda Rübsamen, Am Reitplatz 9, 56368 Katzenelnbogen; Manfred Fiebig, Talblick 4, 56368 Katzenelnbogen; Karin Wexler, Hauptstraße 21, 56368 Herold, anzumelden.

Katzenelnbogen, den 8. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4427.

Auflösung des Vereins „Blast the Borders, Förderverein MGH, kath. Bildungswerk Johanneshaus e. V. Hermeskeil“

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Felix Faber, Heidering 44, 54421 Reinsfeld, und Johannes Clemens, Vorgebirgstraße 255, 50969 Köln.

Köln, den 6. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4428.

Auflösung des Vereins Wanderfreunde Longuich 1976 e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Herr Harald Schleimer, wohnhaft Im Maar 1, 54340 Longuich, sowie Herr Ralf Lemsch, wohnhaft Im Kirschberg 5, 54340 Longuich.

Longuich, den 10. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4429.

Auflösung des Evangelischen Krankenpflegevereins Ludwigshafen Oggersheim

Der Evangelische Krankenpflegeverein Ludwigshafen Oggersheim wurde in seiner Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2025 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Günter Hauser, wohnhaft Bachgasse 3, 67071 Ludwigshafen, und Brigitte Herfurth-Owusu, wohnhaft Saumgartenweg 5b, 67071 Ludwigshafen, anzumelden.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4430.

Bekanntmachung einer Versammlungsversammlung des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte (Donnerstag, den 8. Januar 2026)

Am Donnerstag, den 8. Januar 2026, findet im CongressForum Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), um 9.00 Uhr, eine öffentliche Versammlungsversammlung des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandsvorstehers
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026
3. Beauftragungen der Sanierungsmaßnahmen für den Altstandort Sohrschied 2026
4. Verschiedenes

Mainz, den 10. Dezember 2025

Altlastenzweckverband
Tierische Nebenprodukte
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

4431.

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird am 16. Dezember 2025 elektronisch den Mitgliedern der Versammlungsversammlung zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in der Geschäftsstelle der Zweckverbände Tierische Nebenprodukte bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz 2 - 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Zimmer 302, während der allgemeinen Öff-

nungszeiten der Stadtverwaltung ab dem 16. Dezember 2025 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Versammlungsversammlung am 8. Januar 2026 zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Zweckverbände Tierische Nebenprodukte bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Nachtweideweg 1 - 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), oder elektronisch an svanias@frankenthal.de einzureichen. Die Versammlungsversammlung wird vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb der Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mainz, den 10. Dezember 2025

Altlastenzweckverband
Tierische Nebenprodukte
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

4432.

Bekanntmachung einer Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest (ab 1. Januar 2026 Zweckverband Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland) (Donnerstag, den 8. Januar 2026)

Am Donnerstag, den 8. Januar 2026, findet im CongressForum Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), um 8.30 Uhr, eine öffentliche Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest (ab 1. Januar 2026 Zweckverband Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland), statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandsvorstehers
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026
3. Verschiedenes

Mainz, den 10. Dezember 2025

Zweckverband
Tierische Nebenprodukte Südwest
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

4433.

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird am 16. Dezember 2025 elektronisch den Mitgliedern der Versammlungsversammlung zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in der Geschäftsstelle der Zweckverbände Tierische Nebenprodukte bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz 2 - 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Zim-

mer 302, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ab dem 16. Dezember 2025 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Versammlungsversammlung am 8. Januar 2026 zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Zweckverbände Tierische Nebenprodukte bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Nachtweideweg 1 - 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), oder elektronisch an svanias@frankenthal.de einzureichen. Die Versammlungsversammlung wird vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb der Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mainz, den 10. Dezember 2025

Zweckverband
Tierische Nebenprodukte Südwest
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

4434.

Auflösung des Vereins Vulkan Budo e. V.

Der Verein Vulkan Budo e. V. (VR 20546) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: L. Grezella, Ravensteyn Weg 9, 56727 Mayen, anzumelden.

Mayen, den 10. Dezember 2025

Der Liquidator

4435.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 8. Dezember 2025

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 5./31. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 199) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2024 Nr. 47, S. 852-853), durch Satzung vom 1. Dezember 2025 bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat der Satzung mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 zugestimmt.

München, 8. Dezember 2025

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ebersperger
Mitglied des Vorstands

Dreißundzwanzigste Sitzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 1. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024 (StAnz. Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „800“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „das 45. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
3. In § 39 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In § 44a wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Personen, die am 31. Dezember 2025 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aufgrund des § 13 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 13 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung maßgebend.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-93 vom 25. November 2025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, 1. Dezember 2025

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

4436.

Auflösung des Vereins „Evangelischer Diakonieverein Neuburg am Rhein“

Der Verein „Evangelischer Diakonieverein Neuburg am Rhein“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Pfr. Heiko Schwarz oder Ulrike Hippauf, Prot. Pfarramt Neuburg, Hauptstraße 49, 76776 Neuburg am Rhein, anzumelden.

Neuburg am Rhein,
den 10. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4437.

Auflösung des Vereins Kinderhilfe Philippinen e. V.

Der Verein Kinderhilfe Philippinen e. V. mit Sitz in Pirmasens ist mit Beschluss der Mit-

gliederversammlung vom 21. November 2025 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Stephan Neuberger, Pirmasenser Straße 72a, 66994 Dahn, Ursula Roser, Am Holzweg 5a, 66955 Pirmasens, anzumelden.

Pirmasens, den 5. Dezember 2025

Die Liquidatoren

4438.

Satzungsänderungen des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

„Nach der Genehmigung des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025 (3174-0003) werden die in der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 33-2, am 26. November 2025 beschlossenen Satzungsänderungen bekannt gemacht.“

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 26. November 2025 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vom 1. Januar 2011, veröffentlicht am 31. Oktober 2011 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40, S. 1950 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3. Juli 2024, veröffentlicht am 16. September 2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34, S. 637, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitrag, der sich aus dem Produkt des vollen Regelpflichtbeitrags nach Satz 2 multipliziert mit dem bis zum 55. Lebensjahr erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 12 Abs. 7) errechnet, es sei denn, sie weisen bis zum Ablauf des Beitragsjahres nach, dass ihr Einkommen des vorletzten Jahres bezogen auf das Jahr, für das der Beitrag festzusetzen ist, höher war. In diesem Fall ist auf Antrag der Beitrag nach diesem Einkommen festzusetzen, höchstens jedoch auf den Regelbeitrag nach Satz 2.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft oder einer Gesellschaft sozietärfähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15

und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend. Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr, für das der Beitrag festzusetzen ist (Ausschlussfrist), zu stellen. Dem Antrag muss ein Einkommensnachweis des dem Antrag vorangegangenen Kalenderjahres beigelegt sein. Als Einkommensnachweis gilt eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eine betriebswirtschaftliche Auswertung, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz für das dem Antrag vorangegangene Kalenderjahr oder, bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses, die Vorlage einer Entgeltbescheinigung für diesen Zeitraum. Anderenfalls wird der Beitrag auf den Regelbeitrag nach Absatz 1 festgesetzt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen für das Jahr, für das der Beitrag festgesetzt wurde, erheblich gegenüber dem Einkommen des vorvergangenen Jahres, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des für die Festsetzung maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen, wenn die Einkommensminderung glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15 vom Hundert geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Anderenfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist, verzinst.“

2. In § 28 Abs. 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 7)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 27. November 2025 in Kraft.

Nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz vom 2. Dezember 2025 werden die Satzungsänderungen des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hiermit ausgefertigt.

Versorgungswerk
der rheinland-pfälzischen
Rechtsanwaltskammern

Dr. Hans E i c h e l e
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

JR Marcus S c h u c k
Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses

Stellenausschreibungen

4439.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist am Dienstsitz BERLIN im Vorzimmer der Ständigen Vertreterin der Bevollmächtigten und Leiterin der Abteilung Bundesangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle als

Mitarbeiterin / Mitarbeiter (m / w / d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet unter Vergütung nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für die Dauer der Tätigkeit im Vorzimmer der Ständigen Vertreterin ist ein übertarifliches Entgelt nach Entgeltgruppe 9a TV-L sowie die Gewährung einer Mehrbelastungspauschale für Vorzimmerkräfte vorgesehen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 15. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4440.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung Kommunikation im Büro der Sprecherin der Landesregierung am Dienstsitz MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

einen / eine Mitarbeiter / in (m / w / d)

befristet für die Dauer von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt auf Basis der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 9. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4441.

In der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ ist am Dienstsitz MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abteilung 1 „Zentralabteilung“, im Referat 214 „Protokoll, Veranstaltungen, Orden und Ehrenzeichen“ die Stelle

einer Servicemitarbeiterin / eines Servicemitarbeiters (m / w / d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 12. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4442.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Ressortkoordination, Landtag“ am Dienstsitz MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines / einer studentischen Mitarbeiters / in (m / w / d)

in Teilzeit (circa 15 Stunden / Woche) befristet bis 30. September 2026 zu besetzen.

Wir bieten Ihnen eine Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 5 TV-L.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 7. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4443.

MINISTERIUM DER FINANZEN RHEINLAND-PFALZ

Beim LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG mit Sitz in MAINZ ist zum 1. Juni 2026 die Stelle

der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers (m / w / d) (Besoldungsgruppe B 5 LBesG)

zu besetzen.

Ihr Profil:

Erfolgreich abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) sowie idealerweise die Befähigung für das 4. Einstiegsamt in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik (ehem. höherer technischer Dienst) vorzugsweise durch ein Referendariat oder vergleichbare Lebens- / Berufserfahrung.

Wir suchen eine engagierte Führungspersönlichkeit mit einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein, die in der Lage ist, den Landesbetrieb LBB wirtschaftlich, effizient und transparent zu führen.

Mehrjährige einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in hervorgehobener Position in öffentlichen Unternehmen oder Verwaltungen der Immobilien-, Planungs- oder Bauwirtschaft wird erwartet. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie eine fundierte fachliche Expertise in der Entwicklung und Finanzierung großer öffentlicher Bauprojekte sind von Vorteil.

Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Motivation, strategisches Denkvermögen, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz und Zielstrebigkeit.

Auf der Position ist bei Vorliegen der lauffbahnrechtlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen eine Besoldung bis Besoldungsgruppe B 5 des Landesbesoldungsgesetzes möglich. Mit Beschäftigten wird eine daran angelehnte außertarifliche Vergütung vereinbart.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung sowie nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de. Informationen zum Landesbetrieb LBB finden Sie unter www.lbb.rlp.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer FM-LBB/01-2026 bis zum 18. Januar 2026** unmittelbar an das

**Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Referat 450-P
Postfach 33 20
55023 Mainz**

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:

450-P@fm.rlp.de

Für Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Alexander Fuchs, Tel.: 06131 16-5138, zur Verfügung.

4444.

Bei dem LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ ist ab sofort eine unbefristete Teilzeitstelle (0,5) in der Gerichtsverwaltung für

eine Justizbeschäftigte bzw. einen Justizbeschäftigten (m / w / d) oder

eine Beamtin bzw. einen Beamten (m / w / d)

im Bereich des 2. Einstiegsamtes zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und eine Mitarbeit im Vorzimmer des Präsidenten des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und erfolgt bei der Einstellung zunächst in Entgeltgruppe 5 TV-L. Wenn nach erfolgreicher Einarbeitung alle Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden können - erfahrungsgemäß nach sechs Monaten, werden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 6 TV-L erfüllt, sodass eine entsprechende Eingruppierung erfolgt.

Im Beamtenverhältnis ist eine Eingruppierung im Bereich des 2. Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 9 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) möglich.

Bewerbungsfrist läuft **bis 31. Dezember 2025**.

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (<https://karriere.rlp.de>) oder auf der Homepage des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de).

4445.

Bei dem SOZIALGERICHT TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Justizbeschäftigten oder eines Justizbeschäftigten (m / w / d)

im Bereich des 2. Einstiegsamtes zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst alle Aufgaben, welche nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Geschäftsstelle eines Gerichts obliegen oder im Interesse des Geschäftsbetriebes übertragen werden. Hierzu gehören unter anderem die Führung von Gerichtsakten, die Fertigung von langem und kurzem Schreibwerk sowie von Protokollen, der Sitzungsdienst inklusive Vor- und Nachbereitung, die Fristenüberwachung und die Wahrnehmung von richterassistierenden Tätigkeiten.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und erfolgt bei der Einstellung zunächst in Entgeltgruppe 5 TV-L. Wenn nach erfolgreicher Einarbeitung alle Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden können - erfahrungsgemäß nach sechs Monaten -, werden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe 9a TV-L erfüllt, sodass eine entsprechende Eingruppierung erfolgt.

Bewerbungsfrist läuft bis **10. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4446.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT ist für die Landeszentrale für politische Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 3 „Gedenk- und Erinnerungsarbeit“ für den Bereich des Pädagogischen Dienstes der Gedenkstätte KZ OSTHOFEN und zur Unterstützung des neuen Lernorts Gestapo NEUSTADT unbefristet die Stelle

einer pädagogischen Mitarbeiterin / eines pädagogischen Mitarbeiters (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Eingruppierung erfolgt bei Beschäftigten auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer **31/LpB/2025 bis zum 7. Januar 2026** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de. Weitere Hinweise zu den Aufgaben und der pädagogischen Arbeit der Gedenkstätte KZ Osthofen finden Sie auf der Homepage unter <https://www.gedenkstaette-osthofen-rlp.de>.

4447.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für das Referat 12a - IuK-Technik, Digitalisierung, E-Akte - zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / einen Fachadministratorin / Fachadministrator (m / w / d) E-Akte / Fachanwendungen.

Bewerbungsfrist: **12. Januar 2026**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

4448.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

IT-Spezialist Cloud- / Containerplattform (m / w / d) Schwerpunkt Red Hat Openshift / Kubernetes (Kennziffer AS 2025_54)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **4. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4449.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im FORSTAMT DONNERSBERG die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d) unbefristet in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)

zu besetzen.

Entgeltgruppe 5 TV-L.

Bewerbungsfrist: **18. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://landesforsten-rheinland-pfalz.stellen.center/> und www.karriere.rlp.de.

4450.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im FORSTAMT HAARDT die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d) unbefristet in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)

zu besetzen.

Entgeltgruppe 5 TV-L.

Bewerbungsfrist: **11. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://landesforsten-rheinland-pfalz.stellen.center/> und www.karriere.rlp.de.

4451.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION MAINZ die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d) in der Führungsgruppe

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **4. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4452.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Abwesenheitsvertretung der Kommissariatsleitung (w / m / d) in Verbindung mit der Leitung des Fachbereichs „Qualitätssicherung“ im K 32 (Kriminaltechnik) bei der Kriminaldirektion Ludwigshafen (Herausgehobene Sachbearbeitung)

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 31. Dezember 2025** ausschließlich auf elektronischem Wege an das Funktionspostfach

prrheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/MT0Avhg>

4453.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum 1. Februar 2026 folgende Funktion zu besetzen:

Stellvertretende Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION LANDSTUHL.

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2026**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4454.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION NEUWIED / KRIMINALINSPEKTION BETZDORF ist zum 1. Februar 2026 folgende Funktionsstelle neu zu besetzen:

Leitung (m / w / d) des Kommissariats 44 - Operative Kriminalitätsbekämpfung -

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Kriminalbeamte (m / w / d) mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4455.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (LfBK) die Stelle

eines / einer Gärtner / Gärtnerin (m / w / d)

befristet als Krankheitsvertretung in Vollzeit zu besetzen.

Bewerben können sich Personen, die mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner / in vorzugsweise in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder eine vergleichbare abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung aufweisen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 11. Januar 2026** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://s.rlp.de/lfbkbewerbunggaertner>

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (www.lfbk.rlp.de).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: personal@lfbk.rlp.de, Tel.: 0261 54016-1106.

4456.

Fachbereich 05: Philosophie und Philologie / Deutsches Institut der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Akademische*r Rat / Rätin (m / w / d) als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule

in Vollzeit (100 %) - A 13 LBesG - ab 1. April 2026 - Beamtenverhältnis auf Lebenszeit - **Kenn-Nr.: J279-2025**

Bewerbungsfrist: **10. Januar 2026.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4457.

FB 08 Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Physik / Quanten-, Atom- und Neutronenphysik - QUANTUM / QUANTUM 3 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)**Projektleitung Quantentechnologien**

in Vollzeit (100 %) - EG 14 TV-L - ab sofort - befristet - **Kenn-Nr.: J267-2025**

Bewerbungsfrist: **9. Januar 2026.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4458.

FB 08 Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Physik / Quanten-, Atom- und Neutronenphysik - QUANTUM / QUANTUM 3 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)**Qualitätssicherung / Produktsicherung**

in Vollzeit (100 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - befristet - **Kenn-Nr.: J266-2025**

Bewerbungsfrist: **9. Januar 2026.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4459.

FB 08 Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Physik / Quanten-, Atom- und Neutronenphysik - QUANTUM / QUANTUM 3 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)**Experimentalphysik**

in Teilzeit (75 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - befristet - **Kenn-Nr.: J265-2025**

Bewerbungsfrist: **9. Januar 2026.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4460.

An der HOCHSCHULE WORMS ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

W2-Professur (m / w / d) am Fachbereich Informatik für das Lehrgebiet Informationsmanagement - unbefristet in Vollzeit -

Bewerbungsfrist: **8. Februar 2026.**

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://karriere.hs-worms.de>.

4461.

Bei der VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM, Landkreis Mainz-Bingen, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters (m / w / d)

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zum 3. Oktober 2026 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wird sich wegen Erreichens der Altersgrenze nicht um die Wiederwahl bewerben.

Der Verbandsgemeinde Bodenheim gehören mit rd. 20.400 Einwohnern die Ortsgemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim an. Der Sitz der Verwaltung liegt in der Ortsgemeinde Bodenheim.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird am 22. März 2026 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Bodenheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl).

Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, den 12. April 2026, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder jede / jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- am Tag der Wahl (22. März 2026) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsvolle Persönlichkeit, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Entscheidungsgremien für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eintritt.

Die bzw. der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. Zunächst erfolgt die Eingruppierung nach Besoldungsgruppe B 3. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 4 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin bzw. Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl (2. Februar 2026, 18.00 Uhr) beim Wahlleiter oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl (12. Januar 2026) im Bekanntmachungsorgan (Nachrichtenblatt) der Verbandsgemeinde Bodenheim veröffentlichen wird.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf,

Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden **bis zum 30. Januar 2026 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim
Wahl Bürgermeisterin / Bürgermeister
Am Dollesplatz 1
55294 Bodenheim**

4462.

Bei der VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN-WOLFSTEIN (Landkreis Kusel) ist die Stelle

**der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)**

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zum 30. Mai 2026 neu zu besetzen.

Der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gehören die Städte Lauterecken und Wolfstein sowie weitere 39 Ortsgemeinden mit ca. 18.000 Einwohnern an. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Lauterecken. Sie hat drei Verwaltungsstandorte, Verwaltungsgebäude in Lauterecken, Verwaltungsgebäude in Wolfstein, Verwaltungsgebäude Kläranlage Lauterecken.

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt am 22. März 2026 unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein für die Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 12. April 2026 zwischen den zwei Bewerberinnen / Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 8 der Kommunal-Besoldungsverordnung gewährt.

Bewerben sollten sich engagierte, verantwortungsbewusste und kreative Persönlichkeiten mit möglichst umfassender kommunaler Erfahrung, die mit den Ortsgemeinden und Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeiten und in der Lage sind, die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich und bürgernah zu führen, sowie die Entwicklung in der Verbandsgemeinde zielstrebig und mit Engagement zu fördern. Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat oder nimmt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung von Rheinland-Pfalz. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge

spätestens am 48. Tag vor der Wahl, am Montag, dem 2. Februar 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein einzureichen sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich auch aus der Wahlbekanntmachung, die im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein veröffentlicht wird und im Internet unter www.vg-lw.de.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäße Einreichung der Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 26. Januar 2026 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Bürgermeisterwahl
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken**

Bekanntmachungen der Gerichte

4463.

Öffentliche Zustellung

An den Beklagten Marco Runkel, letzte bekannte Adresse Gartenstraße 7, 57632 Flammersfeld, wird ein Schriftstück vom 10. September 2025 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, Zimmer 305, 2. OG, eingesehen werden. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Altenkirchen, den 15. Dezember 2025

- 71 C 158/25 - Das Amtsgericht

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

4464.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16567333 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Hamm (Sieg) Blatt 3183 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 175.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 10. Dezember 2025

- 71 II 4/25 - Das Amtsgericht

4465.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amts-

gerichts Bad Dürkheim Gemarkung Bad Dürkheim Blatt 3241 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 23.000,- DM wegen Darlehens mit bis zu 12 % Zins wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 5. Dezember 2025

- 1 II 4/25 - Das Amtsgericht

4466.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5696 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 99.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 15. Dezember 2025

- 30 II 12/25 - Das Amtsgericht

4467.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hövels Blatt 633 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 27.000,- DM nebst bis zu 9 % Zinsen jährlich sowie bis zu 5 % Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 9. Dezember 2025

- 41 II 19/25 - Das Amtsgericht

4468.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Loogh Blatt 257 eingetragene Eigentümerin Frau Katharina Lenzen, geb. Schneider (Witwe Johann Lenzen), letzter bekannter Wohn-

sitz Loogh, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 15/23 - Das Amtsgericht

4469.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18542684 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Tettscheid Blatt 454 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 170.000,- EUR nebst 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 24/24 - Das Amtsgericht

4470.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3824823 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Hörscheid Blatt 397 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 16.800,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3824822 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Hörscheid Blatt 397 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 27/24 - Das Amtsgericht

4471.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gillenfeld Blatt 3501 (ehemals Blatt 2241) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Recht zu 23.000,- DM nebst 6,5 % Zinsen jährlich sowie bis zu 3,5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gillenfeld Blatt 3501 (ehemals Blatt 2241) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gillenfeld Blatt 3501 (ehemals Blatt 2241) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 28/24 - Das Amtsgericht

4472.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8920225 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Waldkönigen Blatt 588 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR (60.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 8/25 - Das Amtsgericht

4473.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, ausgestellt für das Konto DE 56 5709 2800 5002 1261 19, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Carolin Weissenfels, Im Freistal 13, 56599 Leutesdorf, wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 27. November 2025

- 13 II 1/25 - Das Amtsgericht

4474.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6116149 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Germersheim Gemarkung Germersheim Blatt 3558 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Germersheim, den 2. Dezember 2025

- 1b II 2/25 - Das Amtsgericht

4475.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief (Stammbrief) Gruppe 02 Briefnummer 11297711 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Horchheim Blatt 2406 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene - restliche - Grundschuld zu 62.224,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich (eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 3. Dezember 2025

- 142 II 19/25 - Das Amtsgericht

4476.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3710214333, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Die Erben der Frau Adelaide Maria Münster, letzte Anschrift: Nordring 41, 76855 Annweiler am Trifels, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 9. Dezember 2025

- 1 II 45/25 - Das Amtsgericht

4477.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Targobank AG, Filiale Ludwigshafen, ausgestellt für das Konto 5118291058, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Sakine Akbaba, Fabrikstraße 21, 67063 Ludwigshafen am Rhein, wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 25. November 2025

- 2 II 10/25 - Das Amtsgericht

4478.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0293072 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Diedesfeld Blatt 2244 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 - 14 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0293073 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Diedesfeld Blatt 2244 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 - 14 % Zinsen jährlich sowie der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0293074 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Diedesfeld Blatt 2244 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 - 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. Dezember 2025

- 1 II 6/25 - Das Amtsgericht

4479.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Dürrholz Blatt 1284 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 5. Dezember 2025

- 40 II 12/25 - Das Amtsgericht

4480.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Sohren Blatt 1726 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 27. November 2025

- 33 II 6/25 - Das Amtsgericht

4481.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Ingrid Aouadi, geb. Münch, letzte Anschrift: Kämmererstraße 5, 67346 Speyer, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Speyer, Aktenzeichen 4 II 4/25, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Den folgenden Nachlassgläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass vorbehalten: A) Lernstudio Barbarossa i. H. v. 2541,61 EUR.

Speyer, den 2. Dezember 2025

- 4 II 4/25 - Das Amtsgericht

4482.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Holzerath Blatt 688 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 9. Dezember 2025

- 50A II 66/25 - Das Amtsgericht

4483.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pluwig Blatt 1150 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 28.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 9. Dezember 2025

- 50B II 54/25 - Das Amtsgericht

4484.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Pfiffelgheim Blatt 1972 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 190.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich, 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 3. Dezember 2025

- 9062 II 24/25 - Das Amtsgericht

4485.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 7175 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5930,99 EUR mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 3. Dezember 2025

- 9062 II 25/25 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4486.

Frau Hildegard Bergmann, Bergstraße 32, 57632 Seelbach, hat den Antrag auf Abschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Seelbach bei Flammersfeld Blatt 581. Bezeichnung: Waldfläche, in der Steinhard, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Buchgrundschuld als Darlehen zu 500,00 Reichsmark, sowie unter Mithaft eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Eichen Blatt 1346. Bezeichnung: Waldfläche, Auf dem Mühltal, dort eingetragen in Abt. III Nr. 1. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Herr Wilhelm Sauerbrey. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Stürzelbach.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. April 2026** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Altenkirchen, den 10. Dezember 2025

- 71 II 22/25 - Das Amtsgericht

4487.

Die VR Bank RheinAhrEifel eG, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13144160 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Saffig Blatt 3186 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: VR Bank RheinAhrEifel eG, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. April 2026** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 9. Dezember 2025

- 67 II 28/25 - Das Amtsgericht

4488.

Herr Berthold Faßke, Bergmannsweg 8, 66346 Püttlingen, und Herr Norbert Faßke, Ernst-Pasqué-Straße 9, 64665 Alsbach-Hähnlein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 4762 in Abteilung III Nr. 2 B eingetragene Grundschuld zu 16.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich seit 24. Mai 1983. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 5. Dezember 2025

- 71 II 55/25 - Das Amtsgericht

4489.

Frau Carolin Gehrke, Triftstraße 34, 55583 Bad Kreuznach, und Herr Jens Neumann, Triftstraße 34, 55583 Bad Kreuznach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Ebernburg Blatt 1084 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Rheinische Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Frankfurt / Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. April 2026** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 10. Dezember 2025

- 71 II 70/25 - Das Amtsgericht

4490.

Herr Dr. med. Stephan Wiebels, In den Kirchgärten 37, 55278 Dexheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe, Sparbuchnummer 3900076765, ausgestellt für das Konto DE 23 5605 0180 3900 0767 65. Das Sparbuch lautet auf: Herr Dr. med. Stephan Wiebels, In den Kirchgärten 37, 55278 Dexheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. April 2026** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 12. Dezember 2025

- 71 II 79/25 - Das Amtsgericht

4491.

Herr Detlef Hebel, Goldenbock 5, 57581 Katzwinkel, Frau Ellen Böhmer, Magnoliengeweg 6, 57581 Katzwinkel, Herr Dustin Röbner, Hauptstraße 48, 57572 Harbach, und Frau Jennifer Röbner, Hauptstraße 48, 57572 Harbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hüttseifen Blatt 1202 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. April 2026** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 10. Dezember 2025

- 41 II 30/25 - Das Amtsgericht

4492.

Herr Volker Jung, Oberbilkler Allee 28, 40215 Düsseldorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 3327 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 4. Dezember 2025

- 41 II 41/25 - Das Amtsgericht

4493.

Die Sparkasse Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 187161 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Üdersdorf Blatt 1139 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz, Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Februar 2026** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 11. Dezember 2025

- 3A II 11/25 - Das Amtsgericht

4494.

Herr Philipp Berres hat als Nachlasspfleger über das Vermögen des Verstorbenen den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Peter Flecken. Letzte Anschrift des Erblassers: Bergstraße 5, 54550 Daun.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 23. Februar 2026** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweiskunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Bei einer Mehrheit von Erben haftet jeder Erbe gemäß § 460 Abs. 1 Satz 2 FamFG nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten.

Daun, den 10. Dezember 2025

- 3A II 13/25 - Das Amtsgericht

4495.

Frau Annelie Welling, Im Grundacker 16, 54570 Pelz, und Herr Günter Perings, Auf dem Daasberg 48, 54570 Pelz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 165324 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Pelz Blatt 1806 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.500,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Das Recht war ursprünglich eingetragen im Grundbuch von Pelz Blatt 888. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - Schwäbisch-Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Februar 2026** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

gen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 10. Dezember 2025

- 3A II 22/25 - Das Amtsgericht

4496.

Frau Renate Kramer, Fährstraße 64, 56333 Winnigen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6078548 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Winnigen Blatt 3751 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 27.100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg; heute: Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W Platz 1, 70806 Kornwestheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. März 2026** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 24. November 2025

- 151 II 47/25 - Das Amtsgericht

4497.

Gisela Rosina Luise Herr, geb. Sarnes, geb. am 15. 11. 1938, Franz-Leuninger-Straße 63, 56076 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Gläubigern von Grundpfandrechten für die auf dem belasteten Erbbaurecht mit der nachfolgenden Bezeichnung, jeweils eingetragen im Grundbuch von Horchheim (Koblenz) des Amtsgerichts Koblenz, 1. Blatt 1423 - das unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Erbbaurecht an dem Grundbesitz der Gemarkung Horchheim (Koblenz) Flur 14 Nr. 8/20, Gebäude- und Freifläche, Franz-Leuninger-Straße 63, und 2. Blatt 1430 - das unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Erbbaurecht an dem Grundbesitz der Gemarkung Horchheim (Koblenz) Flur 14 Nr. 8/12, Gebäude- und Freifläche, Franz-Leuninger-Straße, jeweils in Abteilung III Nr. 5 für die BHW - Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Grundschuld (Gesamtgrundschuld) über nunmehr 46.169,66 EUR bei Gericht beantragt. Bei der Eintragung des Rechts am 21. Februar 1985 war der Betrag der Gesamtgrundschuld 169.300,- DM. Davon wurde ein Betrag über 79.000,- DM abgetreten. Betrag nach Abtretung 90.300,- DM; dies sind nun 46.169,66 EUR. Eigentümer bei der Eintragung des Rechts waren Helmut Herr, geb. 2. 12. 1939 und vorgenannte Gisela Herr.

Der jeweilige Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Koblenz (Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz) unter dem obigen Aktenzeichen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Koblenz, den 3. Dezember 2025

- 152 II 50/25 - Das Amtsgericht

4498.

Frau Dorina Riemenschneider, Siedlung 8, 66871 Pfeffelbach, und Herr Anke Hotz, Obereck 25, 66871 Pfeffelbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14979670 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel

Gemarkung Pfeffelbach Blatt 2397 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Dresdner Bank AG, Sitz: Frankfurt/Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. April 2026** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 11. Dezember 2025

- 3 II 25/25 - Das Amtsgericht

4499.

Herr Theo Keßler, Schächerweg 5, 67748 Odenbach, und Herr Mario Keßler, Schächerweg 5, 67748 Odenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8407381 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Odenbach Blatt 818 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: AHW Bausparkasse Allgemeines Heimstättenwerk Aktiengesellschaft, Sitz: Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 5. Dezember 2025

- 3 II 27/25 - Das Amtsgericht

4500.

Frau Elena Erb, Steinbruchweg 17b, 67435 Neustadt an der Weinstraße, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4760745051. Das Sparbuch lautet auf: Frau Elena Erb, Steinbruchweg 17b, 67435 Neustadt an der Weinstraße.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. März 2026** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 10. Dezember 2025

- 1 II 74/25 - Das Amtsgericht

4501.

Frau Roswitha Burk, Fuchsstraße 8, 76777 Neupotz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3528007069. Das Sparbuch lautet auf: Frau Roswitha Burk, Fuchsstraße 8, 76777 Neupotz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. März 2026** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 10. Dezember 2025

- 1 II 75/25 - Das Amtsgericht

4502.

Frau Irina Hünerfauth, Adolf-Kessler-Straße 59, 76829 Landau in der Pfalz, hat den

Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3770523474. Das Sparbuch lautet auf: Frau Irina Hünerfauth, Adolf-Kessler-Straße 59, 76829 Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. März 2026** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 9. Dezember 2025

- 1 II 76/25 - Das Amtsgericht

4503.

Frau Bärbel Kaempff, Im Horsberg 8, 53572 Unkel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Scheuren (Unkel) Blatt 1586 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Scheuren (Unkel) Blatt 1586 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 8500,- DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Linz, den 4. Dezember 2025

- 5a II 21/25 - Das Amtsgericht

4504.

In Sachen 1. Dario Paucar Bahrs, geb. Paucar Bahrs, Kesselbacher Weg 15, 65510 Idstein - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; 2. Beatriz Carranza, geb. Paucar y Bahrs, Maifeldweg 13, 56294 Kalt - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; 3. Alexander Paucar y Bahrs, Neustraße 10, 56727 Mayen - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; 4. Erik Paucar y Bahrs, geb. Paucar y Bahrs, Wolfegart 10, 86653 Daiting - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; 5. Manuel Paucar y Bahrs, geb. Paucar y Bahrs, Aachener Straße 321, 50931 Köln - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung.

Herr Dario Paucar Bahrs, Kesselbacher Weg 15, 65510 Idstein, Frau Beatriz Carranza, Maifeldweg 13, 56294 Kalt, Herr Alexander Paucar y Bahrs, Neustraße 10, 56727 Mayen, Herr Erik Paucar y Bahrs, Wolfegart 10, 86653 Daiting, und Herr Manuel Paucar y Bahrs, Aachener Straße 321, 50931 Köln, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht

eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6082991 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Bell (Eifel) Blatt 1451 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 29.050,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Colonia Bausparkasse AG, Viktoriastraße 34 - 36, 44135 Dortmund.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. April 2026** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 8. Dezember 2025

- 2 II 31/25 - Das Amtsgericht

4505.

In Sachen Reinhold Gottfried Anton Müller, Brückenstraße 12 - 14, 56220 Urmitz - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung. Herr Reinhold Müller, Brückenstraße 12 - 14, 56220 Urmitz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8385236 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 5598 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter - nach Abtretung -: Dresdner Bank AG, Filiale Koblenz, 56068 Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8385239 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 5598 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter - nach Abtretung -: Willi Göbel, Niederfelderweg 34, 56068 Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8385242 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 5598 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 72.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Reinhold Müller, Rübener Straße 89, 56068 Koblenz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. April 2026** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 12. Dezember 2025

- 2 II 34/25 - Das Amtsgericht

4506.

Herr Thomas Hans Angelmahr, Mandelring 265, 67433 Neustadt an der Weinstraße, und Frau Birgit Mendel, Im Apfelgarten 15a, 76870 Kandel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt

an der Weinstraße Gemarkung Haardt Blatt 1367 und Blatt 1368 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 113.100,- DM nebst 12 bis 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Mannheim, nunmehr Sparkasse Rhein-Neckar Nord in Mannheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. März 2026** vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Dezember 2025

- 1 II 18/25 -

Das Amtsgericht

4507.

Frau Edith Gertrud Schütz, Im Winkel 6, 56566 Neuwied, hat den Antrag auf Abschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddesdorf Blatt 6504. Bezeichnung: länd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 98/19, Hof- und Gebäudefläche, Beringsstraße 8, 378 qm, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 5000,- Mark 1249,86 Goldmark Aufwertungsbetrag und in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek von 2000,- Mark zu 499,94 Goldmark Aufwertungsbetrag. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag für beide Rechte: Herr Justizrat Josef Tilmann. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: in Neuwied.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Neuwied, den 5. Dezember 2025

- 40 II 30/25 -

Das Amtsgericht

4508.

Frau Marie Christine Freienstein, Am Sonnenhang 3, 56179 Vallendar, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Gladbach Blatt 3307 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 180.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. März 2026** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 11. Dezember 2025

- 40 II 33/25 -

Das Amtsgericht

4509.

Frau Michaela Weber, Grabenstraße 38, 53498 Bad Breisig, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 4270 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des

Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 4270 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 4270 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 4270 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2026** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Sinzig, den 3. Dezember 2025

- 5a II 16/25 -

Das Amtsgericht

4510.

Frau Bianca Vogel-Schmidt, Von-Are-Straße 11, 53489 Sinzig, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Sinzig Blatt 6120 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - mit Sitz in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2026** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 2. Dezember 2025

- 5a II 19/25 -

Das Amtsgericht

4511.

Frau Tanja Jutz, Hauptstraße 80A, 54318 Mertesdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Newel Blatt 846 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 46.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Newel Blatt 846 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Trier in Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. April 2026** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 9. Dezember 2025

- 50B II 84/25 -

Das Amtsgericht

4512.

Herr Manfred Kaypinger, Trierer Straße 53 a, 54411 Ayl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 377004908. Das Sparbuch lautet auf: Herr Manfred Kaypinger, Trierer Straße 53 a, 54411 Ayl.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. April 2026** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 9. Dezember 2025

- 50B II 90/25 - Das Amtsgericht

4513.

Frau Dr. Barbara Daentler, Altersheimweg 30, 85072 Eichstätt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364677647. Das Sparbuch lautet auf: Frau Dr. Barbara Daentler, Altersheimweg 30, 85072 Eichstätt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. April 2026** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 9. Dezember 2025

- 50B II 92/25 - Das Amtsgericht

4514.

Die Sparda-Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Wachenheim (Rheinessen) Blatt 705 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Sparda-Bank Mainz eG (nun: Sparda-Bank Südwest eG), Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Februar 2026** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Worms, den 2. Dezember 2025

- 9062 II 34/25 - Das Amtsgericht

4515.

Konstantin Schambach, Der Breite Michelsweg 13, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Worms Blatt 9560 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Wonnegauer Volksbank Westhofen eG (nun: Volksbank Alzey-Worms eG), Marktplatz 19, 67547 Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Februar 2026** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Worms, den 1. Dezember 2025

- 9062 II 35/25 - Das Amtsgericht

4516.

Frau Heike Ida Philippi, Böcklinstraße 5, 67549 Worms, und Herr Heinz Bernd Schwind, Böcklinstraße 5a, 67549 Worms, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Herrnsheim Blatt 7217 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6288,89 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Herrnsheim Blatt 7217 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 7873,89 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Herrnsheim Blatt 7217 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 24.848,79 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem Ablauf des 2. März 2026** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkun-

den vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Worms, den 8. Dezember 2025

- 9062 II 42/25 - Das Amtsgericht

4517.

Herr Karl-Heinz König, Pfiffligheimer Straße 16, 67551 Worms, und Frau Heidemarie König, Pfiffligheimer Straße 16, 67551 Worms, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Pfeddersheim Gemarkung Pfeddersheim Blatt 5844 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.968,93 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem Ablauf des 2. März 2026** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Worms, den 8. Dezember 2025

- 9062 II 43/25 - Das Amtsgericht

4518.

Frau Elisabeth Cloos, Theodor-Storm-Straße 77, 67551 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Wiesoppenheim Blatt 996 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragene Berechtigter: Colonia Bausparkasse Aktiengesellschaft, Dortmund.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. März 2026** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Worms, den 10. Dezember 2025

- 9062 II 44/25 - Das Amtsgericht

